

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (SchPV)

vom 01.04.2009 (Stand 01.07.2009)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 des Gesetzes vom 10. September 2008 zum Schutz vor Passivrauchen (SchPG)¹⁾,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum SchPG.

² Für Betriebe und Veranstaltungen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, ist die Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV²⁾) massgebend.

Art. 2 *Öffentlich zugängliche Innenräume*

¹ Als öffentlich zugänglich gelten alle Innenräume, zu denen die Allgemeinheit Zutritt hat, selbst wenn ein Eintrittsgeld oder eine Mitgliedschaft verlangt werden.

² Zu den öffentlich zugänglichen Innenräumen gehören

- a* Verkehrsflächen wie Korridore oder Treppen, Aufzüge sowie Toiletten,
- b* Wintergärten, auch wenn Seitenwände geöffnet werden können.

³ Nicht zu den öffentlich zugänglichen Innenräumen gehören die Zimmer in Pflege- und Betreuungsheimen.

Art. 3 *Fumoirs*

¹ Fumoirs sind abgeschlossene Nebenräume des Betriebs.

² Im Fumoir dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind, mit Ausnahme von Waren und Dienstleistungen für das Rauchen.

¹⁾ BSG 811.51

²⁾ BSG 935.111

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Anlage von Fumoirs*

¹ Fumoirs sind so anzulegen, dass

- a* kein Rauch in die übrigen Räume des Betriebs gelangen kann, indem beispielsweise Türen selbst schliessend gemacht werden,
- b* sie nicht für die Bewirtschaftung des Betriebs notwendig sind,
- c* sie nicht als Durchgang zu anderen Betriebsräumen dienen,
- d* sie klar als Räume für Raucherinnen und Raucher erkennbar sind.

² Alle Fumoirs eines Betriebs dürfen höchstens einen Drittel der Bodenfläche aller öffentlich zugänglichen Innenräume ohne die Räume gemäss Artikel 2 Absatz 2 aufweisen.

Art. 5 *Zutritt zu Fumoirs*

¹ Der Zutritt zu Fumoirs ist Personen unter 18 Jahren verboten.

² Das Zutrittsalter ist am Eingang deutlich anzuschreiben.

Art. 6 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV)³⁾
2. Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)⁴⁾
3. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV)⁵⁾

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Bern, 1. April 2009

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Egger-Jenzer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

³⁾ BSG 935.111

⁴⁾ BSG 324.111

⁵⁾ BSG 721.1

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
01.04.2009	01.07.2009	Erlass	Erstfassung	09-44

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	01.04.2009	01.07.2009	Erstfassung	09-44